

Finanzamt  
Hamburg-Neustadt-St. Pauli

Steuernummer (in Schreiben und Überweisungen bitte angeben)  
**25/135/02748**

Finanzamt Hamburg-Neustadt-St. Pauli  
Postfach 102246 • 20015 Hamburg

Firma  
Ernst W.Fraatz  
GmbH u. Co. KG  
Talstr. 29

20359 Hamburg

Hamburg, 13.10.2004	
Steinstraße 10, 20095 Hamburg	
Postfach 102246, 20015 Hamburg	
Telefon: (040) 428.53 - 2118	Zentrale: - 02
Telefax: (040) 428.53 - 2106	
E-Mail: FAHamburgNeustadt@finanzamt.hamburg.de	
Dienststelle: ApSt 13	
Zimmer: 493 (Steinstraße 10)	
Bearbeiter(in): Herr Erhorn	
Sprechzeit: Mo., Mi., Fr. 8-12 Uhr	
Informations- und Annahmestelle:	
Mo. - Fr. 8 bis 14 Uhr, Do. 15 - 18 Uhr	
Zutreffendes ist <input checked="" type="checkbox"/> anzukreuzen	

Sicherheitsnummer:  
**2225 00006563**

### Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48 b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Firma Ernst W.Fraatz GmbH u. Co. KG		
Vorname	Gründungsdatum	Rechtsform
	04.04.1979	Kommanditgesellschaft
Anschrift (Straße / Postfach) Talstr. 29		PLZ, Ort 20359 Hamburg

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt vom 01.01.2005 bis zum 31.12.2007

Diese Bescheinigung gilt für Bauleistungen (Ort und Gewerk)

für den Leistungsempfänger (Firma / Name)

Vorname

Straße / Postfach

PLZ, Ort

bis zum Abschluss der Arbeiten

bis zum \_\_\_\_\_

#### Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie auf einen bestimmten Auftrag lautet. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheits-Nummer versehen. Um eine Haftung für den Steuerabzug zu vermeiden, hat der Leistungsempfänger im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 1 EStG die Möglichkeit, die Richtigkeit der Freistellungsbescheinigung beim Bundesamt für Finanzen zu überprüfen. Das Bundesamt für Finanzen erteilt dem Leistungsempfänger im Wege einer elektronischen Abfrage Auskunft über die beim Bundesamt für Finanzen gespeicherten Freistellungsbescheinigungen (Internet "[www.bff-online.de](http://www.bff-online.de)"). Dazu werden die Daten beim Bundesamt für Finanzen gespeichert und bei einer elektronischen Abfrage den Leistungsempfängern bekannt gegeben. Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o. g. Gültigkeitszeitraumes und / oder für die o. g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.

Unterschrift

